

Jakobi-Kreis
z.Hd. Herrn Michael Hofstädter
Am Kirchenplatz 2
2353 Guntramsdorf

FAX: (02236) 53501 59

<http://www.guntramsdorf.at>
e-mail: office@guntramsdorf.at

Zahl:
AUF-0054-2022

Bearbeiter:
Ing. Se/Sm

Datum:
28.06.2022

Betrifft: **Am Kirchanger, Am Kirchenplatz, Raiffeisengasse,
Möllersdorferstraße
VERKEHRSBEEINTRÄCHTIGUNG durch
Jakobi-Tage 2022 vom 14.07.2022 bis 05.08.2022 inkl.
Aufstellungszeit und Abschlussarbeiten**

BESCHEID

Aufgrund des § 94 der StVO 1960, BGBl. 159, in der derzeit geltenden Fassung, wird dem Jakobi-Kreis, z. Hd. Herrn Michael Hofstädter, Am Kirchenplatz 2, 2353 Guntramsdorf gemäß § 82 StVO 1960 in der derzeit geltenden Fassung die unumgänglich notwendige Beeinträchtigung d. Straßenverkehrs im den Bereichen

Am Kirchanger, Am Kirchenplatz, Raiffeisengasse, Möllersdorferstraße

bewilligt, sofern die in der Beilage A angeführten Bedingungen, welche einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bilden, eingehalten werden.

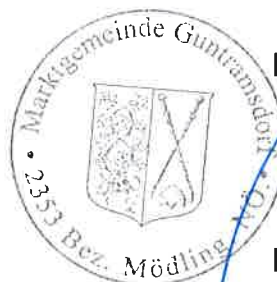
Gemäß Tarif B, Ziffer 17 der Gemeinde-Verwaltungsabgabenordnung 1973, LGBl. 3800/2 in der derzeit geltenden Fassung ist eine Verwaltungsabgabe von **€ 103,00** innerhalb von 14 Tagen ab Zustellung dieses Bescheides mit beiliegendem Zahlschein zu entrichten.

Eine Begründung kann gemäß § 58 Absatz 2 AVG. 1991, BGBl. 172 entfallen.

Hinweis: Gemäß § 11 Abs. 1 Gebührengesetz 1957, BGBl. 267/1957, in der derzeit geltenden Fassung, ist für Ihr Ansuchen eine feste Gebühr in der Höhe von **€ 103,00** von Gesetzeswegen binnen 14 Tagen nach Erhalt dieses Bescheides mit dem beiliegenden Zahlschein an die Marktgemeinde Guntramsdorf zu entrichten. Bei nicht rechtzeitiger Bezahlung muss eine Anzeige an das Finanzamt Mödling erfolgen, die eine Erhöhung dieser Gebühr um 50 % zur Folge haben kann. Eine allfällige Berufung gegen diesen Bescheid hat keinen Einfluss auf die Verpflichtung zur Bezahlung dieses Gebührenbetrages.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von 1 Monat, vom Tag der Zustellung an gerechnet, Berufung an den Gemeindevorstand der Marktgemeinde Guntramsdorf eingebracht werden. Die Berufung ist schriftlich, per Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung (E-mail ausschließlich an office@guntramsdorf.at) oder in jeder anderen technisch möglichen Weise beim Gemeindeamt Guntramsdorf einzubringen. Sie muss den angefochtenen Bescheid genau bezeichnen und einen mit einer eingehenden Begründung versehenen Berufungsantrag enthalten.



Der Bürgermeister

Robert Weber MSc

€ 103,00 Verwaltungsabgabe und € 14,30 Bundesgebühr
sind mit Angabe der Akt Zahl und des Betreffs im Verwendungszweck zu überweisen.

**Bankverbindung: Raiffeisen Regionalbank Mödling,
IBAN AT81 3225 0000 0000 0091, BIC: RLNWATWWGTD,
UID: ATU 16230601**

des Bürgermeisters der Marktgemeinde Guntramsdorf

Aufgrund des § 94 StVO 1960, BGBl. 159, in der derzeit geltenden Fassung, wird verordnet:

Gemäß § 43 und 44 a StVO 1960 werden die in der **Beilage A** unter den Punkten 1 bis 3 angeführten Verkehrsbeschränkungen verfügt.
Die Verordnung tritt am 28.06.2022 in Kraft.

 Ergeht an:

Jakobi-Kreis z. Hd. Herrn Michael Hofstädter, Am Kirchenplatz 2, 2353 Guntramsdorf

Polizei Guntramsdorf, Rathaus Viertel 1/3, A-2353 Guntramsdorf, per Mail
Freiwillige Feuerwehr Guntramsdorf, Münchendorferstraße 1-3,
A-2353 Guntramsdorf



Der Bürgermeister


Robert Weber MSc

BEILAGE A

Bedingungen zur Bewilligung gem. § 82 StVO 1960 vom 28.06.2022, ZI. AUF-0054-2022 Ing. Se/Sm, Am Kirchanger, Am Kirchenplatz, Raiffeisengasse, Möllersdorferstraße.

1. Die Sperre im Bereich der angeführten Straßen wird für die Zeit vom 14.07.2022 bis 02.08.2022 bewilligt.
2. Bei Dunkelheit oder Nebel sind die Verkehrszeichen mit weißem Licht, die Abschränkungen für die anliegende Fahrtrichtung mit rotem Licht, für die Gegenrichtung mit weißem Licht zu beleuchten.
3. Folgende Straßenverkehrszeichen sind vom Bewilligungswerber im Einvernehmen mit der Polizei Guntramsdorf so anzubringen, dass sie von den Lenkern herannahender Fahrzeuge leicht und rechtzeitig erkannt werden können:

- Halten und Parken verboten

gem. StVO 1960 i.d.d.g.F.
§ 52, Ziff. 13b

Am Kirchenplatz

Am Kirchanger von Hausnummer 4 bis Kreuzung Kirchengasse

Raiffeisengasse von Kreuzung Möllersdorferstraße bis östlich des Grundstückes Nr. 87/4

Pfarrgasse am nördlichen Fahrbahnrand

Pfarrgasse am südlichen Fahrbahnrand bis Möllersdorferstraße von Hausnummer 1 bis 3

Möllersdorferstraße von Kreuzung Möllersdorferstraße – Raiffeisengasse bis Möllersdorferstraße 6

Brunngasse

- Geschwindigkeitsbeschränkung
30 km/h

gem. StVO 1960 i.d.d.g.F.
§ 52 Ziff. 10, a) und b)

Feldgasse ab Kreuzung Am Kirchanger
bis Kreuzung mit der Steinfeldgasse

Die Marktgemeinde Guntramsdorf behält sich vor, erforderlichenfalls weitere Anordnungen zur Sicherung des Verkehrs zu treffen.

Der Bewilligungswerber ist verpflichtet, im Zuge der Aufstellung der verordneten Verkehrszeichen, die polizeilichen Kennzeichen jener Fahrzeuge, die sich in der jeweiligen Verbotszone befinden, durch Aktenvermerk schriftlich festzuhalten, da ansonsten die eventuell erforderlichen Abschleppkosten von den die Bautätigkeit störenden Fahrzeugen zu seinen Lasten verrechnet werden.



Die Verwaltungsgebühren wurden wie folgt errechnet:

Verwaltungsabgabe gemäß Tarifpost V. 17 der Gemeinde-
Verwaltungsabgaben-Verordnung 1973, LGBl. Nr. 3800-7, in der
derzeit geltenden Fassung,

in der Höhe von € 103,00 laut Bescheid

Barauslagen, welche gemäß § 76 AVG 1950 zu ersetzen sind, für
Bundesgebühr

in der Höhe von € 14,30

Gesamtsumme € 117,30

sind mit Angabe der Akt Zahl und des Betreffs im Verwendungszweck zu
überweisen.

Bankverbindung: Raiffeisen Regionalbank Mödling,
IBAN AT81 3225 0000 0000 0091, BIC: RLNWATWWGTD,
UID: ATU 16230601